

## Stellungnahme für den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags

Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

BT-Drucksachen 19/17342, 19/18472

Die Braunkohleindustrie bekennt sich zur 1:1-Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) und begrüßt, dass die Bundesregierung den wesentlichen KWSB-Empfehlungen vom 26. Januar 2019 als gesellschaftlichem Kompromiss zu wichtigen energie-, klima-, sozial- und strukturpolitischen Fragen folgt. Sie sagt zu, dass sie ihren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des Kompromisses leisten wird und unterstützt den Reduzierungspfad für die Braunkohle, wie er in der Bund-Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 festgelegt und in den Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes übernommen wurde.

Obwohl sich durch den Ausstiegspfad deutliche Einschnitte in den Planungen der Braunkohlereviere ergeben, stellt der Gesetzentwurf aus Sicht des DEBRI für die betroffenen Braunkohleunternehmen einen grundsätzlich tragbaren Kompromiss dar, der einerseits die Notwendigkeiten einer weiteren und ambitionierten Treibhausgasminderung berücksichtigt, andererseits aber auch die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und betroffenen Reviere über den Anpassungszeitraum beachtet.

Wichtig für die deutsche Braunkohlenindustrie mit ihren vielen direkt und indirekt Beschäftigten ist nun, dass im Kohleausstiegsgesetz die Bedeutung der entsprechend anzupassenden Reviere für die sichere Energieversorgung für die Bundesrepublik Deutschland auch in den Entscheidungen der Revierländer verankert wird.

Wie von der KWSB empfohlen und von der Bundesregierung beabsichtigt, ist es zudem nun erforderlich, das ausgewogene aufeinander abgestimmte Paket aus Strukturstärkungsgesetz, Kohleausstiegsgesetz, öffentlich-rechtlichen Verträgen mit allen Revieren und sozialer Flankierung durch APG-Regelungen zügig und gemeinsam „über die Ziellinie zu bringen“. Dies gäbe den Braunkohleregionen in allen drei Revieren die Möglichkeit, die erforderlichen finanziellen Mittel und die vorhandenen Fähigkeiten der Mitarbeiter der Braunkohleunternehmen für die Strukturentwicklung zu nutzen. Die Unternehmen ihrerseits wollen sich an einer positiven Entwicklung der Reviere Rheinland, Lausitz und Mitteldeutschland beteiligen.

Die Braunkohleindustrie sieht die Bundesregierung in der Pflicht sicher zu stellen, dass alle Regelungen des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Entschädigungen sowie der erneuten Überführung weiterer Kraftwerksblöcke in eine Sicherheitsbereitschaft auch im Detail mit EU-Recht vereinbar sind.

Die energiepolitische Ausgangssituation der Stromerzeugung in Deutschland hat sich durch die Corona-Pandemie nicht wesentlich verändert: Sie ist zunehmend durch die fluktuierende Einspeisung von Strom aus Sonne und Wind mit kurzfristigen Angebotspitzen einerseits und geringer Einspeisung aus regelfähigen konventionellen Kraftwerken andererseits geprägt. Die Braunkohleindustrie antwortet darauf mit einem vergrößerten Regelbereich der Kraftwerke, der eine flexible Reaktion auf die Anforderungen aus dem Netz möglich macht. Sie trägt damit erheblich zur sicheren und jederzeitigen Verfügbarkeit von Strom sowie zur Stabilität des Stromnetzes bei.

## I. Allgemeine Anmerkungen

### **1) Ausstiegspfad der Braunkohle im Einklang mit Klimaschutzgesetz und Klimaschutzabkommen von Paris**

Folgt der Gesetzgeber dem Vorschlag, die Kohlenutzung in deutschen Kraftwerken bis Ende 2038 schrittweise zu beenden, dann wird die Braunkohleindustrie noch rund zwei Jahrzehnte ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und dabei abgestuft schrittweise immer weniger CO<sub>2</sub> emittieren.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass die Braunkohlenindustrie seit 1990 mit 60 % Emissionsminderung bis heute die Spitze der Industriesektoren einnimmt. Schon für das Jahr 2023 ist sogar eine Minderung von gut 70 % gegenüber 1990 zu erwarten. Bis 2030 werden die Emissionen der deutschen Braunkohle um etwa 80 % gegenüber 1990 zurückgehen. Damit leistet die Braunkohle einen weit überdurchschnittlichen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. Der im Rahmen der Bundes-Länder-Einigung beschlossene Ausstiegspfad passt damit sehr gut zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris. Zum Ende des Jahres 2038 werden die Emissionen aus der Verstromung von Braunkohle „Null“ sein.

Der geplante Stilllegungspfad steht folglich im Einklang mit dem nationalen Klimaschutzgesetz und mit dem Klimaschutzabkommen von Paris. Gleichzeitig bleibt aber auf dieser Zeitachse der Beitrag der Braunkohle zu Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung bedeutsam.

### **2) Energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohle**

Die Braunkohle leistet bis Ende 2038 einen wesentlichen Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland, aber auch als Brennstoff oder Vorprodukt für die Industrie.

Die Stromerzeugung aus Braunkohle wird auch im Jahr 2030 bei einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien voraussichtlich einen Anteil von über 10 Prozent an der Stromerzeugung in Deutschland haben können. 2019 lag er bei knapp 19 Prozent.

Angesichts der rückläufigen Kapazitäten stehen die mit der Stromerzeugung verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen auch im Einklang mit dem Klimziel des nationalen Klimaschutzgesetzes für die Energiewirtschaft von 175 Mio. t CO<sub>2</sub> für das Jahr 2030.

Etwa 10% der abgebauten Braunkohle geht zudem in die Veredlungsbetriebe. Dort wird die Braunkohle zu für die Industrie wichtigen Brennstoffen wie Braunkohlenstaub, Wirlbelschichtkohle oder Briketts verarbeitet. Hauptabnehmer sind Industriekunden z.B. aus den Bereichen Papier, Zement, Kalk, Asphalt oder Lebensmittel. Zudem wird Braunkohlenkoks in der Abgas- und Abwasserreinigung als Filtermedium eingesetzt.

Eine Besonderheit besteht für die von ROMONTA bei Amsdorf gewonnene Kohle. Sie zeichnet sich durch einen besonders hohen Bitumengehalt aus. Damit ist sie Ausgangsstoff für die Gewinnung von Rohmontanwachs und veredelten Montanwachsprodukten. Seit den 1920er Jahren befindet sich hier das weltweit führende Zentrum der Produktion von Rohmontanwachs.

Die Einsatzzwecke der Veredlungsprodukte im Energiemarkt und darüber hinaus sind äußerst vielseitig, die Betroffenheiten bei Eingriffen in die Veredlung wären entsprechend groß.

Braunkohlekraftwerke, -tagebaue und Veredlungsbetriebe können bis zum Ende des Kohleausstiegs wirtschaftlich betrieben werden. Sie tragen mit ihrer wetterunabhängigen gesicherten Leistung bis dahin auch einen wichtigen Anteil zur Versorgungssicherheit, d.h. zur jederzeitigen Verfügbarkeit von Strom sowie zur Stabilität des Stromnetzes, bei. Entsprechend ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohle und deren Tagebaue im Gesetz selbst zu verankern, soweit die Tagebaue zur Versorgung der Kraftwerke entsprechend des Ausstiegspfads nach der Bund-Länder-Verständigung vom 15. Januar 2020 benötigt werden. Dies gilt für alle drei deutschen Braunkohlereviere, ist jedoch aufgrund der Sondersituation im Rheinischen Revier insbesondere für den Tagebau Garzweiler erforderlich. Dort erfolgt neben der frühzeitigen Beendigung des Tagebaus Inden auch eine deutliche Verkleinerung und um rund zwei Jahrzehnte vorgezogene Außerbetriebnahme des Tagebaus Hambach. Demzufolge verbleibt allein der Tagebau Garzweiler zur Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe bis zum im Gesetz vorgesehenen Ausstiegsdatum, weshalb hier eine gesetzliche Feststellung unabdingbar ist.

### **3) Rolle der Tagebaue / Systemischer Zusammenhang Tagebaue und Braunkohlekraftwerke sowie Veredlungsanlagen**

Ohne die Brennstoffversorgung durch einen in der Nachbarschaft gelegenen Braunkohletagebau kann ein Braunkohlekraftwerk nicht betrieben werden, und umgekehrt kann auch ein Braunkohletagebau ohne ein in der Nähe befindliches Braunkohlekraftwerk oder einen Veredlungsbetrieb nicht existieren, da dem Tagebau andernfalls der meist einzige Abnehmer der Braunkohle fehlen würde. Braunkohletagebau und Braunkohlekraftwerk sind existenziell aufeinander angewiesen und können nur gemeinsam als ein Verbundsystem innerhalb eines Reviers betrieben werden. Sie sind sozusagen miteinander „verklemmt“. Beendet die Politik die Braunkohlenverstromung, so beendet sie

zeitgleich die Kohlegewinnung im Tagebau, für den aber die bergrechtlichen Pflichten wie Wiedernutzbarmachung usw. bestehen bleiben. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Stromerzeugung in Steinkohle- und Erdgaskraftwerken, die sich bei ihrer Brennstoffversorgung auf überregionalen bzw. weltweiten Märkten bedienen.

Jeder Eingriff in einen Bereich des komplexen Verbundsystems aus Kraftwerken, Veredlung und Tagebauen hat in allen drei Revieren automatisch Auswirkungen auf den anderen Teil des Systems. Diese können zum Teil erheblich bis hin zu existenzbedrohend sein. Dieser grundlegende Unterschied zum Betrieb von Steinkohlenkraftwerken findet seine Berücksichtigung im Minderungspfad des vorliegenden Gesetzentwurfs, der so ausgerichtet ist, dass der Betrieb in den Revieren bis zum jeweiligen endgültigen Ausstiegsdatum sichergestellt wird.

#### **4) Genehmigungsverfahren – langfristige Rechtssicherheit ist zwingend erforderlich**

Die Braunkohleverstromung in Deutschland basiert tagebauseitig auf einem auf Jahrzehnte hin ausgelegten und durch eine mehrstufige Planungs- und Genehmigungspyramide abgesicherten Regelungssystem sowohl für den Abbau als auch für die Folgenutzung und beinhaltet großräumige Infrastrukturentwicklungen (Umsiedlungen, Straßennetz usw.). Die Braunkohlenindustrie ist daher in einem weit höheren Maß auf langfristige Rechts- und Planungssicherheit angewiesen, als dies in vielen anderen Bereichen der Energiewirtschaft oder der sonstigen Industrie der Fall ist. Nicht umsonst hat die KWSB in ihren Empfehlungen Wert darauf gelegt, dass die Verfahren zur Anpassung von Genehmigungen so zu führen sind, „dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung vermieden wird und durchgehende Planungssicherheit besteht.“ Der jetzt vorliegende Ausstiegspfad berücksichtigt die daraus resultierenden Anforderungen insofern, als damit auf Basis angepasster Konzepte für die Tagebaue eine durchgängige Genehmigungsfähigkeit möglich erscheint, wenn Beschleunigungsmöglichkeiten für die Verfahren genutzt werden. Diese kann erreicht werden, wenn die meist auf Länderebene angesiedelten Behörden die unternehmerischen Planungs- und Genehmigungsverfahren konstruktiv begleiten.

In Abstimmung mit den Bundesländern und auf Empfehlung der KWSB hat die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf „zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“ einen Stilllegungspfad mit weitreichenden Konsequenzen für Tagebaue, Kraftwerks- und Veredlungsstandorte festgelegt. Auf Grundlage dieser konkret genannten Außerbetriebsnahmen müssen die Betreiber von Braunkohletagebauen in allen drei Revieren prüfen, inwieweit Abbaukonzepte angepasst werden müssen und ob auf dieser neuen Grundlage weitere Planungs- und Genehmigungsschritte auf Länderebene einschließlich rechtskräftiger und durchzusetzender Betriebsgenehmigungen notwendig sind. Dies darf nicht zu neuen Einfallstoren für eine deutschlandweite „Klageindustrie“ führen.

## 5) Öffentlich-rechtliche Verträge müssen Verlässlichkeit für alle Beteiligten schaffen

Der Stilllegungspfad für die Braunkohlenindustrie führt zu erheblichen Eingriffen in die bisherigen Planungen und Genehmigungen der Reviere, Unternehmen und Mitarbeiter sowie in deren Grundrechte. Die Braunkohleindustrie muss zudem die Herausforderung meistern, den laufenden Betrieb, die Wiedernutzbarmachung die Arbeitsplätze und den Arbeitsplatzabbau der Beschäftigten zu finanzieren, zuverlässig zu erfüllen und den Strukturwandel in den Regionen zu begleiten. Hierfür benötigen alle Reviere über die gesamte Zeit bis 2038 ein hohes Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit und den Schutz vor Änderungen des Rechtsrahmens.

Die KWSB hat daher empfohlen, zur Herstellung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten – auch für die Bundesregierung – die wesentlichen Regelungen für alle Reviere in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und Braunkohletagebaue zu vereinbaren. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Aus unserer Sicht sollten Erarbeitung und Abschluss der Verträge parallel zum Gesetzgebungsverfahren verlaufen und – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – bis zum 30. Juni 2020 erfolgen. Sollte sich der Vertragsabschluss verzögern, ist sicher zu stellen, dass den Betreibern daraus keine Nachteile erwachsen.

## 6) Entschädigungszahlungen

Die bislang bestehenden Planungsentscheidungen und Genehmigungen sowohl für Tagebaue als auch für Kraftwerke haben weitreichende Vertrauenstatbestände geschaffen, auf deren Grundlage in allen Braunkohlenrevieren Investitionen in Milliardenhöhe getätigt worden sind.

Die Entschädigungen sind für die Betreiber unverzichtbar, um die ihnen entstehenden, mit den vorgezogenen Stilllegungen verbundenen zusätzlichen Kosten, insbesondere in den Tagebauen, abzudecken. Denn Kraftwerke, Veredlungsanlagen und Tagebaue sind Systeme mit zahlreichen wechselseitigen Abhängigkeiten. Die gesamte Wertschöpfungskette vom Tagebauaufschluss bis hin zur Rekultivierung der in Anspruch genommenen Fläche zeichnet sich neben einer hohen Personalintensität auch durch hohe Fixkosten aus, die bei Verringerung der Kohleförderung nur in sehr geringem Maß abgebaut werden können. Werden die Kraftwerke wie im Ausstiegsfahrplan vorgesehen vorzeitig stillgelegt, führt dies z. B. zu erheblichen und zeitlich weit vorlaufenden Aufwendungen in den Tagebauen, die beim ursprünglich geplanten Betrieb nicht in dieser Höhe angefallen und nur in einem längeren Zeitraum zu erwirtschaften gewesen wären. Dieser Wirkungszusammenhang betrifft alle Reviere und ist nicht an ein festes Datum gekoppelt. Entscheidend für diese Wirkung ist nicht die Frage, ob der Verbund aus Kraftwerk und Tagebau vor 2030 stillgelegt wird, sondern wie viele Jahre vor dem regulären Ende des Tagebaubetriebes die Stilllegung des Gesamtsystems erfolgt. Die anfallenden Kosten, die von der Entschädigung abzudecken sind, umfassen u. a.

- Umstellungsaufwendungen für technische Maßnahmen, mit denen der geänderte Betrieb von Kraftwerken und Tagebauen ermöglicht wird,
- erhöhte Aufwendungen durch die geänderte Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung abhängig von dem Vorziehen des Stilllegungszeitpunkts für einen Tagebau,
- erhöhte Rückstellungen, da die Stilllegungen deutlich früher erfolgen als ursprünglich geplant sowie
- die den Unternehmen anfallenden, nicht vom APG abgedeckten Kosten für vorzeitigen Personalabbau.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

Dies vorausgeschickt hält die Braunkohlenindustrie die folgenden Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Bundestag für erforderlich:

### Zu Artikel 1: Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)

#### 1. § 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ziffer 9 ist wie folgt zu fassen:

9. „Braunkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle; wobei jedenfalls die in Anlage 2 aufgeführten Anlagen Braunkohleanlagen in diesem Sinne sind; für die Anwendung der §§ 41 bis 43 und 52 umfasst der Begriff auch die Tagebaue, Veredelungsbetriebe, Verwaltungen und mit dem Braunkohlebetrieb verbundenen Unternehmensteile; im Übrigen gilt die Begriffsbestimmung der Steinkohleanlage entsprechend,

Begründung:

Klarstellung des gesetzgeberisch Gewollten. Die Beendigung der Braunkohlenverstromung berührt – anders als die Beendigung der Steinkohleverstromung – unmittelbar die damit verbundenen Tagebaue sowie zahlreiche Querschnittsbereiche und verbundene Unternehmensteile (u. a. Eisenbahnbetrieb, Werkstätten, Logistik, etc.). Diese unmittelbare Betroffenheit muss insbesondere in den Regelungen zur Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen (§ 41) und in den in § 42 und 43 beschriebenen Inhalten eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bzw. einer Verordnung sowie in § 52 zum Anpassungsgeld angemessen berücksichtigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sowohl die Vorgaben zu den Entschädigungen als auch zum APG erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

## 2. § 41 Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen

§ 41 ist wie folgt zu fassen:

- a) Die Aufzählung Absatz 1 ist zu streichen.
- b) Der Text des bisherigen Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

Bei ~~deren~~ Überprüfungen nach den §§ 49 und 51 im Jahr den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Braunkohleanlagen, die gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Rechtsverordnung nach dem Jahr 2035 2030 endgültig stillgelegt und nicht in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, in Verhandlungen mit den Betreibern überprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt jeweils drei Jahre vorgezogen werden kann. Unbeschadet dessen ist der Betrieb der die Braunkohleanlagen versorgenden Tagebaue bis zu den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkten energiewirtschaftlich notwendig. Diese Feststellung ist für sämtliche raumordnerischen und landesplanerischen Verfahren sowie Zulassungsverfahren verbindlich.

- c) Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Als Folgeänderung ist auch § 42 Absatz 2 Ziffer 11 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

zu a und b)

Im Widerspruch zu den Empfehlungen der KWSB sieht § 41 Absatz 1 vor, dass in den Jahren 2026, 2029 und 2032 ein Vorziehen des Stilllegungszeitpunktes von Braunkohleanlagen um drei Jahre geprüft wird. Dies soll für alle Anlagen gelten, deren Stilllegung nach 2030 beabsichtigt ist. D.h. neben einer Vorziehung der Stilllegung 2038 auf 2035 könnten auch die vereinbarten Stilllegungen 2034/2035 im Rahmen der Prüfungen 2026, 2029, (2032) um jeweils 3 Jahre vorgezogen werden. Dies entspricht nicht den KWSB-Empfehlungen.

Wie die KWSB empfiehlt, fordern wir,

- auf die Überprüfungen im Hinblick auf ein Vorziehen der Stilllegungen in den Jahren 2026 und 2029 ganz zu verzichten und diese Überprüfung nur 2032 durchzuführen,
- nur zu prüfen, inwieweit für 2038 beabsichtigte Stilllegungen vorgezogen werden können und
- ein Vorziehen nur „in Verhandlungen mit den Betreibern“ in Betracht zu ziehen.

Nur insofern ist die Überprüfung KWSB-konform. Im Übrigen hat sich die Bundesregierung mit den betroffenen Bundesländern auf den Stilllegungspfad gem. Anlage 2 geeinigt, der Überprüfungen nicht vorsieht.

Inhaltlich läuft der Vorschlag zudem den Sachgesetzlichkeiten des Braunkohlenbergbaus zuwider:

Wegen der Großräumigkeit der Tagebaue gibt es ein anerkanntes und mehrstufiges Planungs- und Genehmigungssystem, mit dem für die Tagebaue von Anfang an eine Planung geprüft wird, die auf einen bestimmten Endstand und eine festgelegte Lage des Tagebausees bei Beendigung des Abbaus ausgelegt ist. Soll ein Tagebau genehmigt werden, sind heute zwingend folgende Schritte zu durchlaufen:

- Neue energiepolitische Grundsatzentscheidung der zuständigen Landesregierung
- Änderung des jeweiligen Braunkohlenplans
- Zulassung geänderter Rahmenbetriebspläne
- Zulassung neuer Hauptbetriebspläne
- Zulassung von Abschlussbetriebsplänen, ggf. kombiniert mit Sonderbetriebsplänen
- Planfeststellungen für geänderte Tagebauseen, neue wasserrechtliche Erlaubnisse für die notwendigen Sümpfungen und deren Beendigung.

Diese Schritte sind auch zu durchlaufen, wenn ein Tagebau deutlich verkleinert werden soll und daher umgeplant werden muss. Nur so lassen sich Gefahren für die Sicherheit von Leib und Leben von Menschen sowie Beeinträchtigungen der Umwelt verhindern sowie die geltenden Rechtsvorschriften einhalten.

Zur Sicherung der Kraftwerkslaufzeiten gemäß Anlage 2 dieses Gesetzes ist es erforderlich, dass die Braunkohle in der erforderlichen Menge bis zum Datum der Stilllegung bzw. über die gesamte Dauer der Sicherheitsbereitschaft zur Verfügung steht. Der Betrieb der Tagebaue bedarf langfristiger Vorbereitungen. Sowohl die berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch die erforderlichen Entscheidungen zu Maßnahmen und Investitionen im Umfeld des Tagebau- bzw. Kraftwerksbetriebs (z. B. Verlegemaßnahmen) sind weit vor dem eigentlichen Kohleabbau abzuschließen bzw. zu treffen. Aus diesem Grund muss bei der Planung der Tagebaulaufzeiten immer zugrunde gelegt werden, dass die in diesem Gesetz festgelegten Stilllegungszeitpunkte der Kraftwerke abgebildet sind. Auch von daher ist die Feststellung im Gesetz erforderlich, dass die die Braunkohleanlagen versorgenden Tagebaue bis zu den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkten energiepolitisch erforderlich sind. Eine mögliche weitere Verkürzung der Kraftwerkslaufzeiten in Folge einer Überprüfung nach § 41 Absatz 1 kann bei der Planung der Tagebaulaufzeiten nicht berücksichtigt werden, da aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit die Möglichkeit einer gesetzeskonformen Laufzeit der Kraftwerke gem. Anlage 2 nicht mehr zu gewährleisten wäre.

zu c)

Die von der Sicherheitsbereitschaft betroffenen Kraftwerksblöcke sowie ihre jeweilige Verweildauer ist in Anlage 2 abschließend geregelt. Aus Gründen der personalpolitischen sowie betriebswirtschaftlichen Planungssicherheit ist an diesen Regelungen festzuhalten (Vertrauensschutz). Damit ist die in § 42 Abs. 2 Ziffer 11 und in § 43 Absatz 2 Ziffer 9 vorgesehene Überprüfung im Jahr 2026 überflüssig, gefährdet die Unternehmensplanungen und ist daher ersatzlos zu streichen.

**3. § 42 Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

a) § 42 Abs. 2 Ziffer 5 ist wie folgt zu ergänzen:

5. Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebauaufgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausgezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebauaufgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern; sollten die Behörden der Länder verlangen, Entschädigungsbeträge nach Ziffer 3 ganz oder zum Teil zusätzlich in die gegründeten Vorsorgegesellschaften einzubringen, werden diese zusätzlichen Einzahlungen in Absprache mit den Ländern im jeweiligen Jahr der Fälligkeit unter Anrechnung auf die gesamte Entschädigungssumme des jeweiligen Betreibers erstattet;

Begründung:

In einigen mittel- und ostdeutschen Bundesländern wurden Vorsorgegesellschaften zur Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen gegründet, in denen die Tagebaubetreiber insolvenzsichere Sondervermögen ansparen. Grundlage für die Einzahlungen der Betreiber in diese Gesellschaften sind die derzeit geltenden und auf bergrechtlichen Genehmigungen beruhenden Revierkonzepte. Sollten in Folge der durch den Ausstiegspfad notwendigen Anpassung dieser Revierkonzepte die zuständigen Landesbehörden zusätzliche Einzahlungen in die Vorsorgegesellschaften verlangen, kann dies die u.a. für eine unternehmerische Neuausrichtung notwendige Liquidität der Unternehmen gefährden. In diesem Fall müssen deshalb diese Einzahlungen unter Anrechnung auf die insgesamt anfallende Entschädigungssumme vom Bund zeitnah erstattet werden.

b) § 42 Abs. 2 Ziffer 6 ist wie folgt zu fassen:

6. die Kriterien und Rechtsfolgen ~~unzulässiger gezielter~~ nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung unter Beachtung der Planungs- und Rechtssicherheit für den verbleibenden Betrieb von Braunkohlenanlagen, -tagebauen und Veredelungsbetrieben zur Vermeidung von Haltebetrieb und unter Wahrung der uneingeschränkten allgemeinen Wirtschafts-, Energie-, Klima und Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland;

Begründung:

„Gezielte unzulässige nachträgliche Eingriffe“ in die Braunkohlenverstromung sind per se rechtswidrig und damit unwirksam. Sinn und Zweck der Regelung ist nicht der Schutz der Betreiber vor rechtswidrigen Eingriffen in den Betrieb, sondern der

Schutz vor politisch induzierten nachträglichen Erschwerungen des aktuellen regulatorischen Rahmens, der die Geschäftsgrundlage für den verhandelten Braunkohleausstieg bildet. Die Braunkohlenindustrie geht mit der Verständigung über die vereinbarten Stilllegungen mit unmittelbaren irreversiblen Umsetzungsschritten in Vorleistung. Spätere politische Aufschnürungen dieses Gesamtpakets würden die essentielle Planungssicherheit und Balance der Einigung gefährden. Damit geht es im Kern um die Zusage der Bundesregierung, analog der Verständigung zum Kernenergieausstieg, nachträgliche den vereinbarten Ausstiegspfad konterkarierende regulatorische Verschärfungen zu unterlassen bzw. im europäischen Kontext gegen eine Verschlechterung hinzuwirken. Dies wurde insbesondere mit Blick auf die Umsetzung von BREF LCP bereits im KWSB-Bericht gefordert. Die Bundesregierung hat selbst zugesagt, den materiellen Gehalt des Kohleausstiegsgesetzes nicht durch weitere gesetzliche oder regulatorische Maßnahmen zu beschädigen oder zu gefährden.

#### **4. § 43 Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung**

§ 43 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

(2) Für den Regelungsinhalt der Rechtsverordnung ist § 42 Absatz 2 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Die KWSB hat in ihrem Abschlussbericht den verhandelten Braunkohleausstieg empfohlen. Nur wenn eine vertragliche Einigung nicht zu Stande kommt, soll die Bundesregierung auf eine Rechtsverordnung zurückgreifen. Diesem Grundsatz trägt § 42 Abs. 1 grundsätzlich Rechnung. Davon unberührt bleiben jedoch die inhaltlichen Vorgaben der Rechtsverordnung. Diese werden in dem nicht abschließenden Katalog des § 42 Abs. 2 weitestgehend sachgerecht abgebildet. Dagegen bleibt der Regelungskatalog des § 43 Abs. 2 inhaltlich deutlich dahinter zurück. Ein Auseinanderfallen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb sollte der Regelungskatalog des § 42 Abs. 2 auf den Regelungskatalog des § 43 Abs. 2 übertragen werden.

Sofern unser Petitor zu § 41 akzeptiert wird, muss es heißen „Für den Regelungsinhalt der Rechtsverordnung ist § 42 Absatz 2 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 10 entsprechend anzuwenden.“

## 5. § 49 – Regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen

§ 49 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, und auf die Strompreise, auf die Beschäftigung, die strukturpolitischen Ziele und die realisierten strukturpolitischen Maßnahmen sowie die regionale Wertschöpfung und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele.

Begründung:

Die KWSB hat wiederholt und ausdrücklich empfohlen, insbesondere auch die Auswirkungen des stufenweisen Ausstiegs aus der Braunkohlenverstromung auf die Strukturentwicklung, Wertschöpfung und Beschäftigung zu evaluieren (vgl. KWSB Abschlussbericht S. 106 ff.). Auch Bundesminister Altmaier hat wiederholt angekündigt: „Mein Ziel ist es, den Strukturwandel zu gestalten – und zwar bevor Arbeitsplätze in den Kohlerevieren wegfallen und nicht erst danach.“ (zuletzt Pressemitteilung des BMWi vom 17.12.2019). Dies ist jedoch nur möglich, wenn die in § 49 festgelegte Evaluierung auch die Aspekte Beschäftigung, Strukturentwicklung und Wertschöpfung - so wie von der KWSB gefordert - untersucht werden.

Die KWSB hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Wegfall an REA-Gips durch eine zusätzliche umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips ausgeglichen werden muss, um den Bedarf an Rohstoffen für die Bauwirtschaft zu sichern. Aus unserer Sicht sollte auch dieser Aspekt in § 49 aufgenommen werden, damit die Bundesregierung rechtzeitig ggf. erforderliche Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung von Gips Rohstoffen festgelegt.

## 6. § 51 – Überprüfung des Abschlussdatums

§ 51 ist wie folgt zu fassen:

Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der umfassenden Überprüfung ~~zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und~~ zum 15. August 2032 nach § 49 auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2035 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Soweit das Abschlussdatum nach Satz 1 vorgezogen wird, ist das Zielniveau in § 4 entsprechend anzupassen.

Begründung:

Dies ist eine Folgeänderung, die aus dem Änderungsvorschlag zu § 41 Abs. 1 folgt (siehe Ziffer 2 auf S. 2 dieses Dokuments). Mit der Änderung soll eine KWSB-konforme Umsetzung der „Öffnungsklausel“ gewährleistet werden (entsprechend S. 64 KWSB-Abschlussbericht).

## 7. § 52 – Anpassungsgeld

§ 52 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braun- und Steinkohlenkraftwerken, den Tagebauen, Veredelungsbetrieben, Verwaltungen und mit dem Braun- und Steinkohlekohlebetrieb verbundenen Unternehmensteilen den Braunkohleanlagen und Tagebauen sowie den Steinkohleanlagen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 oder einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, ...

Begründung:

Der Wortlaut des § 52 Abs. 1 Satz 1 scheint den Anwendungsbereich des APG auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kohlekraftwerken und Tagebauen zu beschränken. Dies würde bei restiktiver Auslegung alle übrigen vom Kohleausstieg betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen, beispielsweise der Querschnittsfunktionen, ausschließen. Das Risiko diese sachwidrigen und nach der Begründung zu § 52 auch politisch nicht gewünschten Auslegung sollte durch eine eindeutige Formulierung im Gesetzestext ausgeschlossen werden.

Die Änderung ist entbehrlich, wenn die Definitionsergänzung § 3 Ziffer 9 (Nr. 1 der Stellungnahme) erfolgt.

## Zu Artikel 2: Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Artikel 2 des Gesetzes ist wie folgt zu ändern:

§ 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhaus-

gasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils gelten den Fassung. Im Fall des Verbots der Kohleverfeuerung nach Teil 5 und 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung werden können Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen in dem Umfang gelöscht werden, der der zusätzlichen Emissionsminderung durch die Stilllegung der Stromerzeugungskapazitäten entspricht, soweit diese Menge dem Markt nicht durch die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1) eingerichtete Marktstabilitätsreserve entzogen wird und soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Diese Menge wird für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch Beschluss der Bundesregierung festgestellt.

#### Begründung:

Die Bundesregierung beabsichtigt mit Artikel 2 des Kohleausstiegsgesetzes, Artikel 12 Abs. 4 der ETS-Richtlinie in Anspruch zu nehmen, der es Mitgliedstaaten erlaubt, freiwerdende CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate im Fall einer Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten zu löschen. Sie will damit verhindern, dass durch den politisch veranlassten Kohleausstieg Emissionszertifikate netto frei werden und den CO<sub>2</sub>-Preis absenken könnten. Bislang nutzt kein anderer Mitgliedstaat diese Option.

Die freiwerdenden Zertifikate sind indes nicht eindeutig bestimmbar, sondern nur abschätzbar. So können die Emissionen der stillgelegten Kraftwerke nicht für die Jahre nach einer in der Zukunft liegenden Stilllegung bestimmt werden. Auch die Emissionen der Kraftwerke, die im europäischen Strommarkt die Stilllegungen in Deutschland ersetzen bzw. kompensieren, sind vorab nicht abschätzbar. Insbesondere bislang kaum ausgelastete Steinkohlekapazitäten können die Nettoemissionsminderung stark reduzieren. Zudem müssten fiktive Annahmen darüber getroffen werden, wie lange die stillgelegten Kraftwerke noch betrieben worden wären.

Noch komplexer wird die Bestimmung, wenn, wie Artikel 2 vorgibt, die Wirkung der Marktstabilitätsreserve berücksichtigt werden soll, zumal diese Marktstabilitätsreserve demnächst evaluiert und ggf. angepasst werden soll.

Eine Verpflichtung zur Löschung einer nicht eindeutig bestimmmbaren Zertifikat menge ist rechtlich angreifbar. Daher sollte die Verpflichtung – wie vorgeschlagen – in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt werden.

\*\*\*